



Leitfaden zur schrittweisen **Wiederaufnahme** öffentlicher **Gottesdienste**

Wien, den 06. Mai 2020

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Im Zuge der stufenweisen Normalisierung des öffentlichen Lebens in Österreich wurde in Zusammenarbeit mit dem im Bundeskanzleramt angesiedelten Kultusamt sowie den anderen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften die Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 unter Einhaltung strenger Schutz- und Hygienemaßnahmen beschlossen.

Die Rahmenbedingung dafür sind denkbar streng: vorgeschrieben sind eine Kontingentierung der GottesdienstbesucherInnen, die Einhaltung einer 2m-Abstandsregel, die Einrichtung von Einlasskontrollen, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz sowie die regelmäßige Desinfizierung von genutzten Flächen und Gegenständen. All dies soll gewährleisten, dass die Wiederaufnahme der Gottesdienste nicht zu einem neuerlichen Anstieg der Infektionsrate führt.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat unter Beachtung der angeordneten Rahmenbedingungen ihre Pläne zur schrittweisen Wiederaufnahme der Gottesdienste ausgearbeitet und stellt im Folgenden ihren Kultusgemeinden, Moscheegemeinden, Fachvereinen bzw. aller in Österreich lebenden MuslimInnen einen ab 15. Mai 2020 geltenden Leitfaden für die Wiederaufnahme der gemeinschaftlichen religiösen Praxis zur Verfügung.

Dieser Leitfaden versteht sich als Empfehlung für moscheeführende Gemeinden, wie die von der Bundesregierung vorgegebenen Maßnahmen umgesetzt werden sollen, nicht aber als Aufforderung, die Moschee unbedingt zu öffnen. Moscheen, die die Rahmenbedingungen nicht erfüllen können, sind weiterhin dazu angehalten, ihre Tore geschlossen zu halten.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit hat im Islam höchste Priorität und ist allen Geboten übergeordnet. Die Einschränkungen der letzten Wochen haben einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus in Österreich geleistet. Die Islamische Glaubensgemeinschaft ruft alle MuslimInnen in Österreich auf, ihrer gesellschaftlichen und religiösen Verantwortung ihren Mitmenschen gegenüber auch weiterhin gerecht zu werden und sich bis zur kompletten Öffnung der Moscheen an die in diesem Leitfaden angeführten Vorgaben und Empfehlungen zu halten.

Der Maßnahmenkatalog wird im zwei Wochen Takt evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Dabei sind die Vorgaben der Bundesregierung und der GesundheitsexpertInnen handlungsweisend.

Möge Gott, der Allmächtige, unser Fasten und unsere Gottesdienste annehmen und unsere Bittgebete erhören! Möge Er uns von der Corona Pandemie befreien, die Menschen in den Krisenregionen der Welt beschützen und allen Erkrankten Heilung schenken.



Mag. Ümit Vural
Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

Leitfaden zur schrittweisen Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste Stand 6. Mai 2020

Schrittweise Wiederaufnahme von Gemeinschaftsgebeten

Als erster Schritt der Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste können das Morgen- (Fadschr), Mittag- (Zuhr) und Nachmittagsgebet („Asr) in jenen Moscheen verrichtet werden, die die Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen gewährleisten können:

- Die maximale Anzahl der BesucherInnen ergibt sich aus der Größe des Gebetsraumes. Pro Person müssen 10m² zur Verfügung stehen. Zur Berechnung der Grundfläche sind ausschließlich jene Bereiche heranzuziehen, die mit Gebetsteppichen ausgelegt sind.
- Jede Person muss in alle Richtungen 2m Abstand zum nächsten Betenden halten. Die Gebetsreihen sind versetzt zu bilden. Die für das Gebet zur Verfügung stehenden Stellen sollen gekennzeichnet werden, zum Beispiel mit Malerband.
- Am Eingang der Moschee hat ein Ordnerdienst dafür Sorge zu tragen, dass nicht mehr Personen eintreten, als erlaubt und alle anwesenden Personen die Schutzmaßnahmen einhalten. Er hat außerdem darauf zu achten, dass sich sowohl vor der Tür, als auch im Inneren der Moschee keine Menschenansammlungen bilden.
- Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung bzw. nach dem Gebet sind zu vermeiden.
- Für die Rückverfolgung einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus und die Unterbrechung einer Ansteckungskette wird empfohlen, ein Anmeldesystem für die Gebete einzurichten oder die BesucherInnen täglich mit Vornamen, Nachnamen und Telefonnummer in einer Liste zu erfassen. Diese Listen sind vier Wochen lang aufzubewahren und müssen anschließend vernichtet werden, dabei ist stets auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten. Ein Vordruck befindet sich im Anhang.
- Am Eingang/Ausgang der Moschee sollen sichtbar Desinfektionsmittelspender angebracht werden bzw. Desinfektionsmittel bereitgestellt werden, um vor dem Betreten und beim Verlassen der Moschee die Hände reinigen zu können.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für alle anwesenden Personen vom Eintritt in die Moschee für die Dauer des gesamten Gebets bis zum Verlassen der Moschee verpflichtend. Der Mund-Nasen-Schutz ist selber mitzunehmen.
- BesucherInnen werden gebeten, ihren eigenen Gebetsteppich mitzubringen. Ohne eigenen Gebetsteppich ist die Verrichtung des Gebetes in der Moschee nicht erlaubt. Alternative Lösungen können den Gebetsteppich ersetzen.
- Die Waschräumlichkeiten der Moschee für die rituelle Waschung sind geschlossen zu halten. Die Gebetswaschung muss bereits vor Betreten der Moschee vorgenommen werden.

- Es wird darauf hingewiesen, dass ein längerer Aufenthalt in geschlossenen Räumen die Verbreitung des Virus begünstigen kann. Es wird daher empfohlen, die Gebete und den Aufenthalt in der Moschee möglichst kurz zu halten.
- Gebetsräumlichkeiten sind vor und nach dem Gebet durchzulüften.
- Vor der täglichen Öffnung und vor jedem Gebet müssen häufig genutzte Oberflächen und Gegenstände desinfiziert werden (Türgriffe, Lichtschalter, Treppengeländer, Rednerpult, Stühle für Personen, die das Gebet nicht im Stehen verrichten können, Spendenboxen, Listen, Kugelschreiber etc.). Teppiche sollen regelmäßig gereinigt werden. Ein Reinigungsdienst hat dafür sowie für die tägliche Prüfung der Füllstände von Desinfektionsmittel, Handseife, Papiertüchern und das Vorhandensein ausreichender Mengen an Reinigungsmitteln Sorge zu tragen.
- Gebetsketten, Koranexemplare, Kopfbedeckungen, Schuhlöffel und andere Gebrauchsgegenstände sind zu entfernen.
- Spendenboxen sind beim Eingang/Ausgang aufzustellen und dürfen nicht herumgereicht werden.
- Kindern unter 12 Jahren und Personen mit Krankheitssymptomen ist die Teilnahme untersagt. Älteren Menschen ab 65 Jahren und all jenen, die einer Hochrisikogruppe angehören, wird empfohlen auch weiterhin zu Hause zu beten.
- Die Moscheen sind ab spätestens 19 Uhr geschlossen zu halten.
- Das nächtliche Verweilen in den Moscheen zum Zwecke des Itiqaf ist auch weiterhin nicht möglich.

Das Abend- (Maghrib), das Nachtgebet (,Ischa), das Taraweh- und das Freitagsgebet bleiben bis zum Ende des Ramadan ausgesetzt und müssen zuhause verrichtet werden, dasselbe gilt für das Festgebet (E'id ul-Fitr).

Gottesdienste im Freien unterliegen nicht den oben angeführten Auflagen, sondern fallen unter §10 der COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) vom 30. April 2020, der zufolge die Teilnahme von mehr als 10 Personen bei einer Versammlung untersagt ist.

Vorgaben für Imame, Moscheepersonal, Ordner

- Der Vorstand hat den Ordner- und Reinigungsdienst sowie die Einteilung der Aufgaben zu bestimmen.
- Sämtliche Maßnahmen müssen den Gemeindemitgliedern rechtzeitig vor dem 15. Mai 2020 vermittelt werden.
- Unmittelbar vor der Öffnung haben sich Imam, Moscheepersonal und Ordnerdienst die Hände mit Seife oder Desinfektionsmittel zu reinigen. Zum Abtrocknen werden Einwegtücher aus Papier verwendet.

- Der Mund-Nasen-Schutz ist durchgehend auch vom Imam (auch während des Gebets), Moscheepersonal und Ordnerdienst zu tragen.
- Wer Krankheitssymptome aufweist oder einer Hochrisikogruppe angehört soll der Moschee fernbleiben.
- Der Imam soll die BesucherInnen vor jedem Gebet auf die Regeln in der Moschee aufmerksam machen.

Fastenbrechen

- Das gemeinschaftliche Fastenbrechen in der Moschee ist auch weiterhin nicht möglich.
- An Moscheeeinrichtungen angeschlossene Gastronomieangebote unterliegen den für diese Branche vorgesehenen rechtlichen Auflagen der Bundesregierung. Anlaufstelle für diesbezügliche Fragen ist die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ).
- Iftare im Freien unterliegen nicht den oben angeführten Auflagen, sondern fallen unter §10 der COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) vom 30. April 2020, der zufolge die Teilnahme von mehr als 10 Personen bei einer Versammlung untersagt ist.
- Die Verteilung von sogenannten „Iftar to go“ Paketen durch Gemeinden für sozial benachteiligte Personengruppen wie beispielsweise SozialhilfeempfängerInnen, Obdachlose, Flüchtlinge, StudentInnen wird von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich befürwortet. Die Speisen sollen dabei fertig verpackt und nach den Vorgaben der Gastronomie ausgegeben werden. Achten sie auf eine Abholung unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes, dem Tragen von Mund-Nasen-Schutz, die regelmäßige Desinfektion des Standes (idealerweise im Freien). Das Essen darf nicht vor Ort verzehrt werden.

Allgemeiner Moscheebetrieb

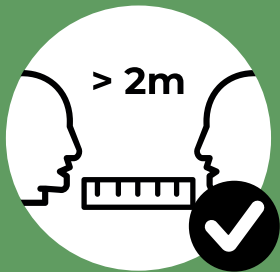
- Die Moscheen können ihren regulären Betrieb bis zum Nachmittagsgebet, spätestens jedoch bis 19 Uhr wiederaufnehmen und für Beratung und Seelsorge ihrer Gemeindemitglieder zur Verfügung stehen.
- Beratung und Seelsorge kann darüber hinaus auch über das Telefon, auf postalischem Weg, per E-Mail oder die sozialen Medien erfolgen. Wir bitten Sie, all diese Möglichkeiten auszuschöpfen und mit Ihrer Gemeinde in Kontakt zu bleiben, um beruhigend auf sie einzuwirken.
- Rufen Sie ältere und gebrechliche Gemeindemitglieder regelmäßig an und erkundigen Sie sich nach ihrem Befinden. Unterstützen Sie sie bei notwendigen Besorgungen oder Erledigungen.
- Helfen Sie älteren Gemeindemitglieder, die Online Angebote der IGGÖ und der unterschiedlichen Kultus- und Moscheegemeinden zu verfolgen.



Anhang

Druckvorlagen für Moscheen
und islamische Einrichtungen

Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus (COVID-19)



2 Meter
Abstand halten



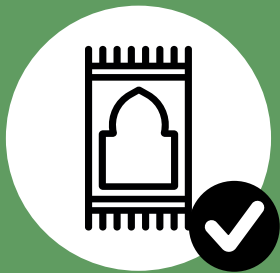
Kein Hände-
schütteln oder
Umarmungen



Eintritt nur mit
Mund-Nasen-
Schutz



Waschräume
sind
geschlossen



Eigenen
Gebetsteppich
mitbringen



Keine
Teilnahme mit
Krankheits-
symptomen



Hände
vor Eintritt
desinfizieren



Keine Kinder
unter
12 Jahren



Führen von
Besucherlisten
empfohlen



Keine
Menschen-
ansammlungen

Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten erkrankt zu sein,
bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte

 **1450**

Weitere Informationen finden Sie unter:

ages.at/coronavirus

24-Stunden-Hotline: 0800 555 621

Anwesenheitsliste

Teilnahme am Gemeinschaftsgebet

Gemeinde : _____

Datum : _____

Gebetszeit : _____

Morgengebet Mittagsgebet Nachmittagsgebet

Nr.	Vorname	Nachname	Telefonnummer
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Wichtiger Hinweis: Ihre Daten werden aufgrund der Schutzmaßnahmen zu COVID-19 zum Zweck der Kontaktaufnahme bei Infektions- oder bei Verdachtsfällen erfasst. Wir versichern, dass Ihre Daten nur aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung weitergegeben werden. Ihre Daten werden nach vier Wochen unwiderruflich gelöscht. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzerklärung. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.